

(Abgeordneter Blüher.)

- (A) Wenn man den Antrag Fleißner annimmt, muß man natürlich im § 3 Absatz 1 die Worte: „oder an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt“ streichen, denn die Regierungsvorlage ging davon aus, daß der Diätenbezug von der Anwesenheit abhängig ist. Nur dann hat es einen Sinn, daß man sagt: als Abwesenheit gilt auch die Nichtteilnahme an einer namentlichen Abstimmung, und dann erst hat auch die Ausnahme wieder einen Sinn, daß jemand als anwesend gilt, wenn er auch nicht bei der namentlichen Abstimmung war, wenn er im Hause gewesen ist. Ich möchte also dem Herrn Abgeordneten Fleißner anheimgeben, wenn er den Antrag aufrechterhalten will, ihn dahin zu ergänzen, daß in dem ersten Satz die Worte: „oder an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt“ gestrichen werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Vizepräsident Dr. Dietel.

Vizepräsident Dr. Dietel: Meine Damen und Herren! Den Zweifeln, die der Herr Abgeordnete Blüher geäußert hat, können wir auch begegnen, wenn wir einfach der Fassung im § 3 noch einen Satz hinzufügen mit folgendem Wortlaut:

- (B) Der Abzug findet nicht statt, wenn das Mitglied während der Abstimmung nachweisbar im Hause gewesen ist.

(Zurufe rechts: Namentlich!)

Das ist selbstverständlich, weil hier ja nur von namentlicher Abstimmung die Rede ist; ich werde es aber noch einfügen.

Präsident: Wird auch der Antrag des Herrn Vizepräsidenten Dr. Dietel unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt.

(Abg. Fleißner: Ich ziehe dann meinen Antrag zurück zugunsten des Antrages Dietel.)

Ich schließe die Aussprache über § 3.

Wir kommen zur Abstimmung über die gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Zwei Anträge des Herrn Vizepräsidenten Dr. Dietel liegen nunmehr vor. Der erste lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

In § 3 Absatz 2 Zeile 2 hinter „Ausschuß“ die Worte einzufügen: „oder Direktorial“.

Will die Kammer diesen Zusatz genehmigen?

Einstimmig.

Nun lasse ich über den zweiten Antrag des Herrn (C) Dr. Dietel abstimmen, er lautet:

Die Volkskammer wolle beschließen:

Nach „abgezogen.“ folgenden Satz einzufügen: Der Abzug findet nicht statt, wenn das Mitglied während der namentlichen Abstimmung nachweisbar im Hause anwesend gewesen ist.

Will die Kammer für den Fall der Annahme des § 3 auch diesen Antrag annehmen?

Einstimmig.

Ich lasse nunmehr über § 3 mit den beschlossenen Änderungen abstimmen.

Wer § 3 mit den beschlossenen Änderungen annehmen will, bleibt in seiner Haltung, wer dagegen ist, steht auf. Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 4. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Will die Kammer § 4 nach den Beschlüssen des Ausschusses genehmigen?

Einstimmig.

Ich rufe auf § 5. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist geschlossen.

Will die Kammer § 5 der Vorlage genehmigen? (D)

Einstimmig.

Wir kommen zu § 6. Hier liegen Wortmeldungen und Anträge vor. Herr Vizepräsident Dr. Dietel hat das Wort.

Vizepräsident Dr. Dietel: Auch zu diesem Paragraphen möchte ich mir gestatten, eine kleine Änderung zu beantragen, und zwar zu dem letzten Satze in § 6: „Er stellt die zu zahlende Entschädigung fest und weist sie an.“

Nach dem Wortlaute dieses Satzes würde der Präsident verpflichtet sein, in jedem einzelnen Falle die Entschädigung festzusetzen und anzuweisen. Dadurch würden für den Kassierer bei der schnellen Erledigung der Geschäfte, namentlich am Schlusse des Landtages, wie die Praxis schon bewiesen hat, Schwierigkeiten entstehen. Es würde besser sein, wenn die bisherige Praxis beibehalten bliebe, wonach der Präsident dem Sekretär die nötigen Anweisungen geben kann, und ich würde demnach beantragen, § 6 wie folgt zu fassen:

Der Präsident bestimmt, wie der Nachweis der Anwesenheit sowie die Erfüllung der

(A)

(D)